



Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) erlässt die Stadt Pfarrkirchen folgende Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Pfarrkirchen stattfindenden Märkte am

Lichtmessmarkt

am Sonntag vor Lichtmess

Kunsthändlermarkt

am ersten Wochenende im April (wenn Ostern auf den ersten Sonntag fällt, am darauffolgenden Wochenende)

Michaelimarkt

am Sonntag vor Michaeli (wenn Michaeli auf einen Sonntag fällt, am vorhergehenden Sonntag)

Tag der Sicherheit (Autosonntag)

am vierten Sonntag im Oktober (wenn der Simonimarkt auf den darauffolgenden Montag fällt, am vorhergehenden Sonntag)

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Pfarrkirchen in der Zeit von

12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2020 vom 25. Oktober 2019 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 18. Dezember 2020
Stadt Pfarrkirchen

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister

